

31.10.89

U - A - Fz - In - R - Wi

44 Seiten

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über das Einsammeln und Befördern sowie über
die Überwachung von Abfällen und Reststoffen
(Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung; AbfRestÜberwV)

Punkt der 606. Sitzung des Bundesrates am 10. November 1989

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit (U),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen
zuzustimmen:

R 1. Zu den Eingangsworten

In den Eingangsworten sind im zweiten Spiegelstrich
die Worte "und des § 2 Abs. 3"
zu streichen.

Ausgeliefert am 31. OKT. 1989 ...

Begründung:

Die Ermächtigung ist nur an die Bundesregierung, nicht an den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gerichtet.

U 2. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1

In § 1 Abs. 1 ist in Nummer 1 das Wort
"Anlagen"
durch die Worte
"wirtschaftlicher Unternehmen"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Anlagenbegriff ist zu eng gefaßt und umfaßt u. a. nicht die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, in denen ebenfalls bei Herstellungs-, Bearbeitungs- oder Anwendungsvorgängen erhebliche Abfallmengen entstehen können. Die Formulierung entspricht dem Wortlaut in § 2 Abs. 2 AbfG.

U 3. Zu § 1 Abs. 2

Zusammen-
hang mit
Ziff. 37
und 38

In § 1 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Diese Verordnung gilt nach Maßgabe der §§ 25 und 26
ferner für Besitzer von Reststoffen im Sinne des § 1 der
Reststoffbestimmungs-Verordnung."

Begründung:

Der bisherige Satz 2 ist überflüssig. Im
übrigen dient die Umformulierung der Klar-
stellung des Gewollten.

U 4. Zu § 2 Abs. 1

In § 2 ist in Absatz 1 der zweite Satzteil wie folgt
zu fassen:

"finden § 5 Abs. 2 und die §§ 8 bis 13 keine Anwendung".

Begründung:

Der § 4 Abs. 2 darf in der Vorschrift nicht genannt wer-
den, da der zuständigen Behörde nicht verwehrt werden
kann, unter Verwendung weiterer Unterlagen insbesondere
die Zuverlässigkeit des Antragstellers zu überprüfen.

Da nach § 2 Abs. 1 der Entsorgungsnachweis für bestimmte
Altöle entfallen soll, findet aus § 5 nur der Absatz 2 keine
Anwendung. Auch der § 13 ist in diesen Fällen nicht an-
wendbar.

U 5. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 1

In § 4 Abs. 2 ist in Nummer 1 das Wort
"verlangen"
zu streichen;
am Ende von Nummer 1 ist ein Komma zu setzen.

Begründung:
Sprachliche Verbesserung.

U 6. Zu § 5 Abs. 1

In § 5 ist in Absatz 1 der Klammerzusatz
"(Genehmigungsvordruck)"
zu streichen.

Begründung:

Die Erläuterung der Anlagen ist nicht
erforderlich und sollte daher ein-
heitlich unterbleiben (siehe hierzu
auch §§ 4 Abs. 1, 8 Abs. 1, 10 Abs.
1, 12 Abs. 1, 14 Abs. 1, 21 Abs. 1
und 26 Abs. 1).

U 7. Zu § 5 Abs. 2

In § 5 Abs. 2

- ist in Satz 1 die Verweisung

"§ 8 oder § 12"

durch die Verweisung

"§§ 8, 10 oder 12"

zu ersetzen;

- ist Satz 2

zu streichen.

Begründung:

Die in Absatz 2 angesprochene aufschiebende Bedingung der Genehmigung gilt nicht nur für den Entsorgungsnachweis gemäß § 8 oder § 12, sondern auch für die Sammelgenehmigung gemäß § 10.

Die in § 12 Abs. 1 Satz 3 verlangte Gewährleistung, daß eine geordnete Entsorgung der Abfälle sichergestellt ist, wird durch den Entsorgungsnachweis gemäß §§ 8, 10 oder 12 erbracht. Insoweit ist die Einsammlungs- und Beförderungs-genehmigung von dem Nachweis der geordneten Entsorgung der Abfälle entfrachtet worden.

Um diesem Ziel unter Berücksichtigung des bestehenden Gesetzes möglichst weitgehend entsprechend können, soll die Genehmigung unter der aufschiebenden Bedingung erteilt werden, daß der Entsorgungsnachweis geführt wird, d. h. der Entsorgungsnachweis muß nicht bei Antragstellung vorgelegt werden.

Da durch diese Verordnung sichergestellt ist, daß ein Abfallbeförderer Abfälle, für deren Beförderung er eine Genehmigung der zuständigen Behörde besitzt, nur dann übernehmen kann, wenn der Abfallerzeuger ihm einen für seinen Abfall gültigen Entsorgungsnachweis vorlegt und in Kopie für den Transport übergibt, sollte es für die die Einsammelungs- und Beförderungsgenehmigung erteilende Behörde nicht unbedingt erforderlich sein zu erfahren, in welchem Umfang und für welche Abfälle der Abfallbeförderer von seiner Genehmigung Gebrauch macht.

Der Verzicht auf die nachträgliche Übersendung von Ablichtungen der Entsorgungsnachweise würde sowohl für den Abfallbeförderer als auch für die zuständige Behörde eine erhebliche Arbeitsentlastung bedeuten.

Fz 8. Zu § 7 Nr. 1 und 2

In § 7 sind die Nummern 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"1. Erteilung von Genehmigungen in einem Einzelfall für das Einsammeln oder Befördern von

a) Sperrmüll oder hausmüllähnlichen Abfällen:
10 bis 2.000 DM,

b) sonstigen Abfällen, insbesondere Sonderabfällen:
20 bis 10.000 DM.

2. Erteilung von Genehmigungen in sonstigen Fällen für das Einsammeln oder Befördern:
30 bis 10.000 DM."

...

Begründung:

Die Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung soll die Abfallbeförderungsverordnung vom 24.08.1983 und die Verordnung über den Nachweis von Abfällen vom 2.06.1978 ablösen. Damit ergeben sich auch erhebliche Umstellungen für das künftige Verwaltungsverfahren. Die Änderung soll sicherstellen, daß kostendeckende Gebühren festgesetzt werden können.

Fz 9. Zu § 7 Nr. 3 -neu-

In § 7 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

- "3. Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung und Übersendung des Originals des Entsorgungsnachweises an den Abfallentsorger bei
- a) Sperrmüll oder haushälterischen Abfällen:
20 - 6.000 DM,
 - b) Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt, verunreinigt durch Schadstoffe:
30 - 8.000 DM,
 - c) sonstigen Abfällen, insbesondere Sonderabfällen:
40 - 10.000 DM."

Begründung:

Die Handhabung des Entsorgungsnachweises gemäß § 9 (5) bedeutet für die Verwaltungen erheblichen Mehraufwand, da der Entsorgungsnachweis erfaßt werden muß, um eine Rückkopplung mit einzelnen Entsorgungsvorgängen (Abfallbegleitschein) zu ermöglichen (siehe auch Seite 68 der BR-Drucksache unter (4) "Entsorgungsnachweisnummer"). Im Gegensatz zu der Erteilung der Einsendungs- und Beförderungsgenehmigung ist hier nicht der Beförderer Adressat des Gebührenbescheides, sondern der Entsorger. In der bisherigen Konstellation ist eine Gebühr für die vielfältigen Kontakte der Behörden mit dem Entsorger nicht vorgesehen. Dieser Aufwand soll durch Erhebung einer Gebühr mindestens teilweise abgedeckt werden.

...

U 10. Zu § 8 Abs. 1

In § 8 sind in Absatz 1 die Worte
"dieser Verordnung"
zu streichen.

Begründung:

Die Streichung dient der Vereinheitlichung des Verordnungswortlauts. Der zu streichende Zusatz ist nicht in allen anderen vergleichbaren Fällen in der Verordnung enthalten.

U 11. Zu § 9 Abs. 6

In § 9 Abs. 6 ist im letzten Satz das Wort
"Kopie"
durch das Wort
"Ablichtung"
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an den übrigen Wortlaut.

...

U
Fz

12. Zu § 9 Abs. 10

In § 9 ist Absatz 10 wie folgt zu fassen:

"(10) Die Länder können bestimmen, daß die Aufgaben, die

1. der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde,
2. dem Abfallentsorger

obliegen, von zentralen Stellen wahrgenommen werden.

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben durch zentrale Stellen erforderlich ist, können die Länder von Absatz 2, 4, 6 und 7 abweichende Regelungen treffen."

Begründung:

Auch unter Berücksichtigung des Interesses an einem möglichst bundeseinheitlichen Vollzug muß für die Länder die Möglichkeit geschaffen werden, den bürokratischen Aufwand unter Einbeziehung vorhandener Entsorgungsstrukturen, insbesondere bestehender zentraler Einrichtungen zu minimieren und zu vereinfachen. Dies ist nur zu gewährleisten, wenn die Übertragung von Vollzungsaufgaben auf zentrale Einrichtungen, deren Rechtsformen und Ausgestaltung den Ländern überlassen bleiben muß, eröffnet wird (Satz 1). Zugleich muß die Möglichkeit geschaffen werden, von den Regelungen der Absätze 2, 4, 6 und 7 zumindest insoweit abzuweichen, als dies zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes und für eine zentrale Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich ist (Satz 2).

...

U 13. Zu § 9 Abs. 11

In § 9 ist in Absatz 11 die Verweisung
"§ 18,"
zu streichen.

Begründung:

Die Einrichtung und Führung der
Nachweisbücher ist in § 17 Abs. 1,
die Aufbewahrungspflicht in § 20
geregelt.

U 14. Zu § 10 Abs. 1 Nr. 3

In § 10 Abs. 1 ist in Nummer 3 das Wort
"Bedingungen"
durch das Wort
"Maßgaben"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 15. Zu § 10 Abs. 2

In § 10 ist an Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Der Sammelentsorgungsnachweis gilt längstens 5 Jahre."

Begründung:

Die Befristung der Gültigkeit des Sammelentsorgungsnachweises ist mindestens ebenso wichtig wie die Befristung der Gültigkeit des Entsorgungsnachweises in § 8 Abs. 2.

U 16. Zu § 11 Abs. 3

In § 11 ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Begleitscheinkette wird durch §§ 21 bis 24 bei der Sammelentsorgung geschlossen; darüberhinausgehende Belege benötigt der Abfallbesitzer nicht.

U 17. Zu § 13 Abs. 1

In § 13 Abs. 1 ist in Satz 1 das Wort
"maschinenlesbarer"
durch das Wort
"digitalisierter"
zu ersetzen.

Begründung:

Angaben in maschinenlesbarer Form sind
Papierbelege, die von Klarschriftlesern
gelesen werden können. Gemeint ist hier
jedoch die Datenübermittlung in digitali-
sierter Form auf Datenträgern oder mit
Hilfe der Datenfernübertragung.

U 18. Zu § 13 Abs. 4

In § 13 ist in Absatz 4 das Wort
"Annahmeerklärungen"
durch die Worte
"vereinfachten Entsorgungsnachweisen"
zu ersetzen.

Begründung:

§ 13 Abs. 4 betrifft die vereinfachten
Entsorgungsnachweise und nicht die auch
in den Entsorgungsnachweisen und Sammelent-
sorgungsnachweisen enthaltenen Annahme-
erklärungen, die bereits gemäß § 13 Abs. 2
und 3 gespeichert werden.

U 19. Zu § 14 Abs. 1

In § 14 sind in Absatz 1 die Worte
"zu dieser Verordnung"
zu streichen.

Begründung:

Die Streichung dient der Vereinheitlichung
des Verordnungswortlauts.

U 20. Zu § 15 Abs. 1

In § 15 Abs. 1 sind in Satz 1 die Worte
"Entsorgungs- oder Sammelentsorgungsnachweisnummer"
durch das Wort
"Entsorgungsnachweisnummer"
zu ersetzen.

Begründung:

Das Ausfüllen der Begleitscheine bei
der Sammelentsorgung sollte ab-
schließend in § 24 geregelt werden.
Im übrigen erhält der Abfallerzeuger
von der Nummer des auf den Abfallbe-
förderer ausgestellten Sammelentsor-
gungsnachweises in der Regel erst bei
der Abfallübergabe an den Abfallbe-
förderer Kenntnis, so daß die Ein-
tragung der Sammelentsorgungsnach-
weisnummer in die Verantwortung des
Abfallbeförderers gestellt werden
sollte.

U 21. Zu § 15 Abs. 1

In § 15 Abs. 1 ist in Satz 1 das Wort
"Ausstellung"
durch das Wort
"Übergabe"
zu ersetzen.

Begründung:

Das Übergabedatum ist, wie auf dem Begleitschein ausgedruckt, das richtige eintragende Datum, nicht das der Beschriftung der Begleitscheine.

U 22. Zu § 15 Abs. 1

In § 15 sind in Absatz 1 vor den Worten
"über den Abfallbeförderer"
die Worte
"die Eintragungen"
einzufügen.

Begründung:

Verbesserung der Lesbarkeit und des Verständnisses.

U 23. Zu § 15 Abs. 1

In § 15 ist in Absatz 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Ferner hat er die richtige Deklaration zu versichern."

Begründung:

Der Abfallbeförderer hat gemäß § 15 Abs. 2 die ordnungsgemäße Beförderung, der Abfallentsorger gemäß § 15 Abs. 3 die Annahme der Abfälle zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu versichern. Konsequenterweise hat dann auch der Abfallerzeuger, wie auf dem Begleitschein vorgesehen, die richtige Deklaration zu versichern.

U 24. Zu § 15 Abs. 1

In § 15 ist in Absatz 1 der letzte Satz wie folgt zu fassen:

"Bei anderen Abfällen sind die Bezeichnungen und Abfallschlüssel aus dem Vereinfachten Entsorgungsnachweis in die Begleitscheine einzutragen."

Begründung:

Der Abfallerzeuger muß den Abfall bereits im Vereinfachten Entsorgungsnachweis deklarieren.

U 25. Zu § 15 Abs. 2

In § 15 ist in Absatz 2 das Wort
"Beförderungsnummer"
durch das Wort
"Beförderernummer"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff "Beförderungsnummer" ist auf
dem Begleitschein nicht vorgesehen.

U 26. Zu § 16 Abs. 2

In § 16 sind in Absatz 2 vor den Worten
"zuständigen Behörde"
die Worte
"für die Entsorgungsanlage"
einzufügen.

Begründung:

Die Ausfertigungen 2 und 3 sind für
unterschiedliche Behörden vorgesehen,
sofern nicht die für die Entsorgungs-
anlage zuständige Behörde ebenfalls
für den Abfallerzeuger zuständig ist.
Da die der Erzeugerbehörde zu über-
sendende Ausfertigung 2 obenauf
liegt, könnte der Abfallentsorger
meinen, beide Begleitscheine dieser
Behörde oder beiden Behörden die
ihnen jeweils zukommende Ausfertigung
übersenden zu müssen.

Dies ist jedoch nicht gewollt.
Gewollt ist, daß der Entsorger beide
Ausfertigungen der für die Entsor-
gungsanlage zuständigen Behörde
übersendet und diese ihrerseits, wie
in Absatz 3 eindeutig formuliert, die
Ausfertigung 2 an die für den
Abfallerzeuger zuständige Behörde
übersendet, soweit sie nicht
ebenfalls für den Abfallerzeuger zu-
ständig ist.
Um Unklarheiten zu vermeiden,
erscheint die o.g. Einfügung
erforderlich.

U 27. Zu § 16 Abs. 3

In § 16 Abs. 3 ist das Wort
"Entsorgungslage"
durch das Wort
"Entsorgungsanlage"
zu ersetzen.

Begründung:

Bereinigung eines Schreibfehlers.

...

U 28. Zu § 17 Abs. 1

In § 17 Abs. 1

- sind in Satz 2 nach den Worten

"am darauffolgenden Werktag"

die Worte

", den jeweiligen Entsorgungsnachweisen zugeordnet"

einzufügen;

- ist Satz 3

zu streichen.

Begründung:

Die Einführung der Entsorgungsnachweise erfordert die Zuordnung der Begleitscheine zu den jeweiligen Entsorgungsnachweisen, u. a. um der jeweils zuständigen Behörde eine schnell Übersicht über die einzelnen Entsorgungsvorgänge zu ermöglichen und somit die Überwachung zu erleichtern. Konsequenterweise muß dann Satz 3 gestrichen werden.

...

U 29. Zu § 18 Abs. 3

In § 18 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Bei der Übergabe von Kleinmengen im Sinne von § 1 Abs. 2 der Verordnung über besonders überwachungsbedürftige Abfälle ist dem Abfallerzeuger die Übergabe der Kleinmengen mit Hilfe der Übernahmescheine unter Verwendung eines Vordrucks nach Anlage 7 zu bescheinigen.".

Begründung:

Bei der Annahme von Abfallkleinmengen ist die Verwendung eines einheitlichen Belegs zumutbar, ohne daß dadurch ein erhöhter Verwaltungsaufwand entstünde. Davon sind nicht zuletzt Vorteile bei der Überwachung durch die zuständigen Behörden zu erwarten.

U 30. Zu § 19 Abs. 1

In § 19 Abs. 1 ist in Satz 1 das Wort
"maschinenlesbarer"
durch das Wort
"digitalisierter"
zu ersetzen.

Begründung:

Angaben in maschinenlesbarer Form sind Papierbelege, die von Klarschriftlesern gelesen werden können. Gemeint ist hier jedoch die Datenübermittlung in digitalisierter Form auf Datenträgern oder mit Hilfe der Datenfernübertragung.

U 31. Zu § 20 Abs. 1
In

In § 20 Abs. 1 sind in Satz 2 die Worte
"Für Abfallentsorger sind"
durch die Worte
"Abfallentsorger haben"
zu ersetzen.

Begründung:
Klarstellung des Gewollten.

In 32. Zu § 20

In § 20 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte
"fünf Jahre"
durch die Worte
"zehn Jahre"
zu ersetzen.

Begründung:
Die vorgesehene 5-jährige Mindestauf-
bewahrungsdauer bei Abfallentsorgern
erscheint als zu kurz bemessen.
Aus Abfallentsorgungsanlagen können
die Altlasten von morgen werden.

In 33. Zu § 20

In § 20 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte
", soweit der Zulassungsbescheid keine längere
Aufbewahrungsfrist enthält."
durch die Worte
". Der Zulassungsbescheid kann eine längere Aufbe-
wahrungsfrist vorschreiben."
zu ersetzen.

Begründung:

In dem "Soweit-Satz" ist mittelbar eine
Ermächtigung enthalten, im Zulassungsbe-
scheid eine längere Aufbewahrungsfrist
verbindlich vorzuschreiben. Wenn dies
aber das Ziel ist, dann sollte dies auch
deutlich und unmittelbar im Verordnungs-
wortlaut zum Ausdruck gebracht werden.

U 34. Zu § 23 Abs. 1

In § 23 Abs. 1 ist in Satz 2 nach dem Wort "mitzuführen"
folgender Satzteil anzufügen:
"und nach Übergabe der Abfälle an den Abfallentsorger zusammen
mit der Ausfertigung 4 (gelb) des Begleitscheins in seinem
Nachweisbuch abzuheften."

Begründung:

Die Herkunft einer Sammelladung muß jeder-
zeit auf Verlangen der zuständigen Behörde
nachweisbar sein. Die einzige Form, dieser
Forderung gerecht zu werden, wird in der
o.a. Vorgehensweise gesehen, sofern die
Daten der Übernahme- und Begleitscheine
beim Abfallbeförderer nicht auf Datenver-
arbeitungsanlagen gespeichert sind.

U 35. Zu § 23 Abs. 2

In § 23 ist in Absatz 2 die Verweisung
"des § 14 und der §§ 17 bis 20"
durch die Verweisung
"des § 14 Abs. 1 bis 3, des § 17 Abs. 1 und 5 und
des § 20"
zu ersetzen.

Begründung:

Die übrigen Absätze der zitierten Paragraphen sowie die §§ 18 und 19 sind für die Übernahmescheine nicht relevant.

U 36. Zu § 24

In § 24 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:
"Er hat insbesondere die Sammelentsorgungs-Nachweisnummer einzutragen.".

Begründung:

Das Ausfüllen der Begleitscheine bei der Sammelentsorgung sollte abschließend in § 24 geregelt werden. Im übrigen erhält der Abfallerzeuger von der Nummer des auf den Abfallbeförderer ausgestellten Sammelentsorgungsnachweises in der Regel erst bei der Abfallübergabe an den Abfallbeförderer Kenntnis, so daß die Eintragung der Sammelentsorgungsnachweisnummer in die Verantwortung des Abfallbeförderers gestellt werden sollte.

...

Wi 37. Zu § 25

Bei Annahme § 25 ist zu streichen.
entfällt
Ziff. 38

Als Folge sind
in § 1 Abs. 2 die Worte
"der §§ 25 und 26"
durch die Worte
"des § 26"
zu ersetzen.

Begründung:

Für die Verwertung von Reststoffen reicht im Regelfall der Nachweis der durchgeführten Verwertung gemäß § 26 der Verordnung. Besteht im Einzelfall das Bedürfnis einer vorgängigen Überwachung, kann die zuständige Behörde die Daten analog zum Entsorgungsnachweis durch Anordnung verlangen.

Dieser Empfehlung
widerspricht der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Nach der Konzeption der Verordnung erfolgt die Überwachung der Abfallentsorgung und der Reststoffverwertung sowohl über den Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung/Verwertung (Entsorgungs- bzw. Verwertungsnachweis) als auch über den Nachweis über die durchgeführte Entsorgung/Verwertung (Begleitschein). Da eine Überwachung der Reststoffverwertung ohnehin nur insoweit stattfindet, als eine behördliche Anordnung nach § 11 Abs. 2 AbfG ergeht, ist es nicht gerechtfertigt, auf den Verwertungsnachweis zu verzichten. Entgegen der Annahme des Wirtschaftsausschusses können die im Verwertungsnachweis enthaltenen Daten nicht durch Anordnung verlangt werden. Im übrigen müßten bei einer Streichung des § 25 auch alle den Verwertungsnachweis betreffenden Ausführungen in den Anlagen 3 und 4 gestrichen werden.

U 38. Zu § 25

Entfällt
bei Annahme
von Ziff. 37 § 25 ist wie folgt zu fassen:

Annahme
von Ziff. 38 "§ 25 Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung

setzt An-
nahme der
Ziff. 3 (1) Der Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen
in Drucksache Verwertung von Reststoffen wird unter Verwendung eines
358/1/89 Vordrucks nach Anlage 3 erbracht.

voraus

(2) Die Vorschriften der §§ 3, 8 bis 11 und 13 gelten
entsprechend."

Begründung:

Folgeänderung zur Änderung der Verordnung
zur Bestimmung von Reststoffen (BR-Drucksache
358/89). Wegen der Streichung des § 2
Satz 2 der genannten Verordnung entfällt
für Reststoffe das Genehmigungserfordernis
nach § 12 AbfG. In § 25 muß daher die
Bezugnahme auf die Einsammlungs- und Be-
förderungsgenehmigung und die hierfür
geltenden §§ 4 bis 7 entfallen. Die Ver-
weisung auf § 2 ist zu streichen, da
diese Vorschrift auf Reststoffe nicht
anwendbar ist.

...

U 39. Zu § 26 Abs. 1

In § 26 sind in Absatz 1 die Worte
"Anlage 8"
durch die Worte
"Anlage 6"
zu ersetzen.

Als Folge

- a) sind in Anlage 6 auf Blatt 1 bis 6 jeweils
- in der Anlagenbezeichnung die Worte "(Muster Abfallbegleitschein)" durch die Worte "(Muster Abfall-/Reststoffbegleitschein)" zu ersetzen;
 - in der Überschrift nach den Worten "Entsorgung von Abfällen" die Worte "/Verwertung von Reststoffen" anzufügen;
 - das Wort "Abfallart" durch das Wort "Abfall-/Reststoffart" zu ersetzen;
 - das Wort "Abfallschlüssel" durch das Wort "Abfall-/Reststoffschlüssel" zu ersetzen;
 - das Wort "Entsorgungsnachweisnummer" durch das Wort "Entsorgungs-/Verwertungsnachweisnummer" zu ersetzen;
 - das Wort "Entsorgernummer" durch das Wort "Entsorger-/Verwerternummer" zu ersetzen;
 - das Wort "Entsorger" durch die Worte "Entsorger/Verwerter" zu ersetzen;
 - in Nummer 14 das Wort "Entsorgung" durch die Worte "Entsorgung/Verwertung" zu ersetzen;
- b) sind in Anlage 6 auf Blatt 2 bis 6 jeweils unter dem Wort "Begleitschein" in der Handhabungsanweisung die Worte "Entsorger" und "Entsorgers" durch die Worte "Entsorger/Verwerter" bzw. "Entsorgers/Verwerter" zu ersetzen;
- c) ist die Anlage 8 zu streichen.

Begründung:

Die Einführung eines eigenen Reststoffbegleitscheins führt zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand, ohne daß dafür ein praktisches Erfordernis besteht. Dabei sollte berücksichtigt werden, daß auch der Entsorgungs- und Verwertungsnachweis sowie der Übernahmeschein zum Nachweis der Übernahme von Abfällen und Reststoffen jeweils identisch sind.

R 40. Zu § 27 Nr. 5

In § 27 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

"5. entgegen § 20, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 2, ein Nachweisbuch oder eine in § 13 Abs. 1 Satz 2 oder § 19 Abs. 1 Satz 3 bezeichnete Speicherung des Nachweises während der in dieser Vorschrift oder in einem vollziehbaren Zulassungsbescheid festgesetzten Frist nicht aufbewahrt.".

Begründung:

Gleichmäßige Bußgeldbewehrung der Pflichten nach § 20 Abs. 1 und 2 sowie Klarstellung, daß die Aufbewahrung während der Frist bußgeldbewehrt ist und daß die Frist mit Wirkung für den Bußgeldtatbestand nur durch einen vollziehbaren Zulassungsbescheid verlängert werden kann.

U 41. Zu Anlage 1 Nr. 4.4

In Anlage 1 sind in Nummer 4.4 am Ende der Zeile folgende Worte einzufügen:

"Zuordnung zu Nr. 5.1 *)	Zuordnung zu Nr. 5.2 *)"

Unter diesen Worten sind in Nummern 4.4.1 bis 4.4.25 am Ende der Zeile jeweils zwei Leerkästchen auszubringen.

Am Seitenende ist folgende Fußnote auszubringen:

"*) Zutreffendes ankreuzen."

Begründung:

Die Änderung dient der Ermöglichung des Vollzugs von § 2.

U 42. Zu Anlage 1 Nr. 5.1 und 5.2

In Anlage 1 sind Nummer 5.1 und 5.2 wie folgt zu fassen:

"5.1 Die Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung soll gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 AbfG für den Geltungsbereich des Abfallgesetzes gelten, da die Einsammlung und Beförderung auf Grund freiwilliger oder durch Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 AbfG vorgeschriebener Rücknahme bestimmter Erzeugnisse durch den Vertreiber erfolgt oder dem § 5 a AbfG unterliegt.

5.2 Gebiet, in dem eingesammelt wird oder in dem die Beförderung beginnt (auszufüllen, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 5.1 nicht vorliegen):

_____ "

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

...

U 43. Zu Anlage 1 Nr. 6

In Anlage 1 sind in Nummer 6

- nach den Worten

"Erforderliche Angaben"

die Worte

"für folgende in Nummer 4.4 aufgeführten Abfälle/Altöle"
einzufügen;

- nach den Worten

"der AbfRestÜberwV"

folgender Klammerzusatz einzufügen:

"(ggf. Angaben zu weiteren Stoffen und Betreibern
auf gesondertem Blatt)";

- nach der wie vorstehend ergänzten Überschrift eine Zeile
mit 10 fünfstelligen Kästchen mit dem Zusatz "Schlüssel"
einzufügen.

Begründung

Reduzierung der Antragsflut. Für
einen unter Ziffer 6 fallenden
Abfall/Reststoff müßte andernfalls
ein eigener Antrag gestellt werden.

...

U 44. Zu Anlage 1 Nr. 7.1

In Anlage 1 sind in Nummer 7.1. die Worte
"Abfallbeförderungs- und Nachweisverordnung"
durch die Worte
"Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung"
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die neue Verordnungsbezeichnung.

U 45. Zu Anlage 2 (Beförderungsnummer)

In Anlage 2 ist auf Seite 1 oben rechts für die Beförderungsnummer
ein 9-stelliges Feld vorzusehen.

Begründung:

Erzeuger-, Beförderer- und Entsorger-/Ver-
werternummern sind generell 9-stellig.

U 46. Zu Anlage 2 Nr. 1.3

In Anlage 2 ist in Nummer 1.3 das Wort
"/Verwertung"
zu streichen.

Begründung:

Die Anforderung bezieht sich auf Rest-
stoffe, für deren Einsammlung und Be-
förderung keine Genehmigung nach § 12
AbfG erforderlich ist.

U 47. Zu Anlage 2 Nr. 1.3

In Anlage 2 sind in Nummer 1.3 die Angaben
"ja ☐ " und "nein ☐ "
zu streichen.

Begründung:

Die in dem Entsorgungs-/Verwertungsnachweis für die Entsorgung/Verwertung oder Beförderung des Abfalls/Reststoffes getroffenen Maßnahmen sind immer einzuhalten.

U 48. Zu Anlage 2 Nr. 1.4

In Anlage 2 sind in Nummer 1.4 an Nummer 3 die Worte
"oder die Ausfertigungen 2 der Übernahmescheine" anzufügen.

Begründung:

Bei der Einsammlung von Abfällen auf der Basis eines Sammelentsorgungsnachweises ist gemäß § 21 ein Übernahmeschein zu verwenden.

...

U 49. Zu Anlage 2 Nr. 1.6

In Anlage 2 ist in Nummer 1.6 der Satz 1 wie folgt zu fassen:
"Beförderungsmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn die
Deckungssumme der Haftpflichtversicherung bei besonders über-
wachungsbedürftigen Abfällen DM 3.000.000, bei sonstigen
Abfällen DM 1.000.000 je Beförderungsmittel beträgt."

Begründung:

Die Differenzierung der Deckungssumme
nach der Abfallart entspricht dem Ver-
hältnismäßigkeitsgrundsatz und setzt die
bisherige Verwaltungspraxis fort.

U 50. Zu Anlage 2 Nr. 2

In Anlage 2 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen: "2. Diese Genehmigung
wird unbefristet ☐ , bis ☐☐☐☐ erteilt."

Begründung:

Die Verwendung von Kästchen zum Ein-
tragen des Gültigkeitsdatums sind
für die datenmäßige Erfassung erfor-
derlich.

U 51. Zu Anlage 2 Nr. 4

In Anlage 2 Nr. 4

- ist in Unternummer 1 am Ende das Komma zu streichen;
- ist in Unternummer 2 und 3 am Anfang jeweils das Wort "bei" zu streichen.

Begründung:

Bereinigung des Wortlauts.

U 52. Zu Anlage 2 Nr. 8

In Anlage 2 sind in Nummer 8 die Kästchen zu streichen.

Begründung:

Die Anzahl der Kästchen könnte in vielen Fällen zu gering sein (vgl. Anlage 3 Nr. 5.4.3).

...

- U 53. Zu Anlage 3 (Entsorgungs-/Verwertungsnachweis-Nummer)
Zu Anlage 4 (Sammelentsorgungs-/Sammelverwertungsnachweis-Nummer)
Zu Anlage 5 (Vereinfachter Entsorgungsnachweis-Nummer)

In Anlage 3, 4 und 5 ist auf den Seiten jeweils oben rechts für die Angabe der "Entsorgungs-/Verwertungsnachweis-", der "Sammelentsorgungs-/Sammelverwertungsnachweis-" und der "Vereinfachter Entsorgungsnachweis-" Nummer jeweils ein 7-stelliges Kästchen einzufügen.

Begründung:

Die genannten Nummern müssen eine einheitliche Anzahl an Ziffern haben, um sie bei der automatisierten Datenverarbeitung verwenden zu können.

- U 54. Zu Anlage 3 und 4 Nr. 4.8 und 4.9 sowie
Anlage 8 Nr. 1.8 und 1.9

In Anlage 3 und 4 sind unter Nummer 4.8 und 4.9 sowie in Anlage 8 unter Nummer 1.8 und 1.9 die Worte
"Reaktionsverhalten gegenüber"
durch die Worte
"Reaktionen mit"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 55. Zu Anlage 3 und 4 Nr. 6.2

In Anlage 3 und 4 ist in Nummer 6.2 bei den Doppelkästchen "☐☐ " jeweils das Wort "Anzahl" einzufügen.

Begründung:

Es ist nicht klar, ob hier nur die Beifügung vermerkt oder die Anzahl der Anlagen eingetragen werden soll.

U 56. Zu Anlage 3 und 4 Nr. 7

In Anlage 3 und 4 ist Nummer 7 jeweils wie folgt zu fassen:

"Abfall-/Reststoffanalytik für die Prüfung einer konkreten Entsorgung/Verwertung (ggfs. im Dialog mit dem Entsorger/Verwerter festzulegen)".

Begründung:

Die Abfall-/Reststoffanalytik ist durchzuführen, um prüfen zu können, ob ein bestimmter Abfall/Reststoff einer konkreten Anlage zugeführt werden kann.

U 57. Zu Anlage 3 und 4 Nr. 7.6 und 7.7

In Anlage 3 und 4 sind unter Nummer 7.6. die Worte
"Chem. Beschreibung der Zusammensetzung des
Abfalls/Reststoffes sowie der abfall-/reststoffbe-
stimmenden Komponenten siehe Anhänge 1a - 1f (De-
klarationsanalysen)"
zu streichen.

Nummer 7.7 ist wie folgt zu fassen:

"7.7 Folgende Deklarationsanalysen sind beigefügt:

Chemisch-Physikalische Behandlung (Anhang 1 a)
Verbrennung (Anhang 1 b)
Deponie (Anhang 1 c)
Untertagedeponie (Anhang 1 d)
Verwertung (Anhang 1 e)
Sonstige (Anhang 1 f)



"

Begründung:
Klarstellung des Gewollten.

...

U 58. Zu Anlage 3 und 4 Nr. 8 und 8.2

Zusammen-
hang mit
Ziff. 60

- In Anlage 3 und 4 jeweils Blatt 4
- sind in Nummer 8 in der Überschrift nach dem Wort
"Anfall"
die Worte
"und Abgabe"
einzufügen und in Nummer 8.2 das Wort
"Anfallturnus"
durch das Wort
"Abgabehäufigkeit"
zu ersetzen;
 - sind in Nummer 8.2 nach den Angaben
"täglich ☐☐ ", "wöchentlich ☐☐ ", monatlich ☐☐ "
und "jährlich ☐☐ "
jeweils das Wort
"-mal"
einzufügen und die Angabe
"bei Bedarf ☐ "
zu streichen.

Begründung:

Für den Entsorger/Verwerter ist nicht
der Anfallturnus, sondern nur der Abgabe-
turnus von Interesse. Daraus folgt auch
der Wegfall der Worte "bei Bedarf".

...

U 59. Zu Anlage 3 und 4 Nr. 10.1

In Anlage 3 und 4 ist in Nummer 10.1 in Satz 2 jeweils das Wort "/Reststoffe" zu streichen.

Begründung:

Satz 2 trifft nur auf Abfälle zu.

U 60. Zu Anlage 3 und 4 Nr. 18.1

Entfällt
bei Ab-
lehnung
von
Ziff. 58

- In Anlage 3 und 4 sind in Nummer 18.1 jeweils
- das Wort
"Anlieferungsturnus"
durch das Wort
"Anlieferungshäufigkeit"
zu ersetzen;
 - nach den Angaben "täglich ☐☐", "wöchentlich ☐☐",
"monatlich ☐☐ " und "jährlich ☐☐ "
das Wort
"-mal"
einzufügen;
 - die Angabe
"bei Bedarf ☐ "
zu streichen.

Begründung:

Folge aus der Änderung in Nummer 8.2.

- 39 -

U 61. Zu Anlage 4

In Anlage 4

- ist jeweils das Wort
"Abfall-/Reststofferzeuger"
durch das Wort
"Abfall-/Reststoffbeförderer"
zu ersetzen;
- ist in Nummer 3.2 das Wort
"Erzeuger-Nr."
durch das Wort
"Beförderer-Nr."
zu ersetzen.

Begründung:

Folge aus § 11 Abs. 1 der Verordnung.

U 62. Zu Anlage 4 Nr. 3.2 bis 3.6, 4.1, 5 und 6.2

In Anlage 4 sind die Nummern 3.2 bis 3.6, 4.1, 5 und 6.2
zu streichen.

Begründung:

Die Angaben können vom Einsammler
nicht geleistet werden.

...

U 63. Zu Anlage 5 Nr. 5.2 und 11.1

In Anlage 5

- sind in Nummer 5 in der Überschrift nach dem Wort
"Anfall"
die Worte
"und Angabe"
einzufügen;
- ist in Nummer 5.2 das Wort
"Anfallturnus"
durch das Wort
"Abgabehäufigkeit"
zu ersetzen;
- sind in Nummer 5.2 und 11.1 nach den Angaben
"täglich ☐☐ ", "wöchentlich ☐☐ ", monatlich ☐☐ "
und "jährlich ☐☐ "
jeweils das Wort
"-mal"
einzufügen und die Angabe
"bei Bedarf ☐ "
zu streichen;
- ist in Nummer 11.1 das Wort
"Anlieferungsturnus"
durch das Wort
"Anlieferungshäufigkeit"
zu ersetzen.

Begründung:

Für den Entsorger/Verwerter ist nicht der Anfallturnus, sondern nur der Abgabeturnus von Interesse. Daraus folgt auch der Wegfall der Worte "bei Bedarf".

U 64. Zu Anlage 6 Nr. 3

In Anlage 6 sind auf den Blättern 1 bis 6 in Nummer 3
"Menge" die Angaben
"Kubikmeter (m³)" und "Tonnen (t)"
auszutauschen.

Begründung:

Da bei den Angaben zur Menge die Angaben
in Tonnen weit überwiegen werden, ist
eine Benennung in Tonnen an erster Stelle
sinnvoller.

U 65. Zu Anlage 6 Nr. 5

In Anlage 6 sind in Nummer 5 "Amtliches Kennzeichen des
Fahrzeuges" bei den Angabemöglichkeiten "Zugmaschine" und
"Anhänger, Auflieger" alle Kästchen offen zu lassen.

Begründung:

In die Kästchen müssen auch ausländische
Kennzeichen eingetragen werden können.

U 66. Zu Anlage 7

In Anlage 7 Blatt 2 ist im Handhabungshinweis unter dem Wort
"Übernahmeschein" das Wort
"Sammelbegleitschein"
durch das Wort
"Begleitschein"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff "Sammelbegleitschein" ist
in der Verordnung nicht eingeführt.

U 67. Zu Anlage 7 Nr. 1 und 4

In Anlage 7 Blatt 1 und 2. sind
- in Nummer 1 die Worte
"Abfallart/Reststoff"
durch das Wort
"Abfall-/Reststoffart"
und
- in Nummer 4 das Wort
"Sammelentsorgungsnachweisnummer"
durch das Wort
"Sammelentsorgungs-/Sammelverwertungsnachweisnummer"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Verwendung des Übernahmescheins ist
sowohl für die Einsammlung und Beförderung
von Abfällen als auch Reststoffen vorge-
sehen, erfordert somit ggf. auch die Ein-
tragung der Sammelverwertungsnachweisnummer.

U 68. Zu Anlage 7 Nr. 3

In Anlage 7 Blatt 1 und 2 sind in Nummer 3 "Menge" die Angaben "Liter (l)" und "Kilogramm (kg)" auszutauschen.

Begründung:

Erleichterung bei der statistischen Auswertung.

B

69. Der Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

70. Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit und
der Finanzausschuß
empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme folgender

...

EntschlieÙung:

Der Bundesrat stellt fest, daß das Nebeneinander von Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung einerseits sowie Entsorgungsnachweis andererseits einen sachlich nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsmehraufwand verursacht. Er befürwortet eine alsbaldige Änderung von § 12 AbfG mit dem Ziel, daß die Beförderungsgenehmigung auf die Prüfung und Bestätigung der Eignung und Zuverlässigkeit des Beförderers durch die zuständige Behörde zurückgeführt wird. Dabei sollte vorgesehen werden, daß die Beförderungsgenehmigung von der für die Hauptniederlassung des Beförderers zuständigen Behörde erteilt wird. Die Beförderungsgenehmigung soll befristet erteilt werden und bundesweit gelten. Nach Auffassung des Bundesrates bringt die inhaltliche Straffung der Beförderungsgenehmigung als bundesweit gültige Lizenz für den Beförderer eine erhebliche Entlastung im Verwaltungsvollzug. Die Zahl der beteiligten Behörden wird erheblich eingeschränkt. Durch die Verwaltungsvereinfachung an dieser Stelle kann die Mehrbelastung der zuständigen Behörden durch Einführung der Entsorgungsgenehmigung abgefangen werden.

Begründung:

Die in der EntschlieÙung erhobene Forderung war von Anfang an bei der Erarbeitung der TA Sonderabfall mit der Überlegung, einen Entsorgungsnachweis einzuführen, verknüpft. Angesichts des mit dem Entsorgungsnachweis verbundenen erheblichen Verwaltungsmehraufwandes ist die Änderung des § 12 AbfG dringlich.